

Mailänder Toleranzreskript

Das *Mailänder Toleranzedikt* wurde 313 von Kaiser Konstantin und Kaiser Licinius erlassen.

Im Gegensatz zur weitverbreiteten Meinung, beendetet nicht das *Toleranzedikt von Mailand* sondern das Toleranzedikt von Nikomedia die Christenverfolgung im römischen Reich. Im *Mailänder Toleranzedikt* wiederholen und bestätigen Konstantin und Licinius das Toleranzedikt von Nikomedia von Kaiser Galerius und weiten dieses auf jede Religion aus. Das Edikt erlaubt somit jedem die Religion seiner Wahl frei und öffentlich auszuüben. Werden die Christen von Galerius noch als Abtrünnige betrachtet, wird hier das Christentum positiv und mit Wohlwollen angesprochen und hervorgehoben. Das *Mailänder Edikt* verfügt weiters die entschädigungslose Rückgabe aller Güter und Kirchen der Christen.

Edikttext deutsch

Als wir uns, Konstantin Augustus sowie Licinius Augustus, glücklicherweise nahe Mailand trafen und alles betrachteten was das allgemeine Wohl und die Sicherheit betraf, dachten wir, neben anderen Dingen welche wir als gut für die Allgemeinheit ansahen, sollte zuerst eine Regelung bezüglich der Verehrung der Gottheit getroffen werden, damit wir den Christen und Anderen die Erlaubnis erteilen konnten, jene Religion zu beachten, die man bevorzugt, damit jede Gottheit, welcher Art auch immer, auf ihrem himmlischen Thron uns und jenen die unter unserer Herrschaft stehen gnädig und freundlich gesinnt sei. Aufgrund dieser gesunden Beratschlagung und der höchst ehrenwerten Fürsorge dachten wir das keinem, wem auch immer, die Möglichkeit verwehrt werden soll sein Herz an den Kult des Christentums zu hängen oder jeder anderen Religion von der er denkt sie sei die beste für ihn. So das die oberste Gottheit, zu deren Anbetung wir von ganzem Herzen streben, uns in allen Dingen weiter Gunst und Wohlwollen erweist. Weiters, zur Verehrung sei gesagt, dass es uns gefallen hat alle Vorschriften, welche in vorrangegangenen Edikten betreffs der Christen verfügt wurden, aufzuheben, auf das sich nun jeder, der es wünscht, der christlichen Religion frei, öffentlich und ohne Behinderung folgen kann. Wir dachten es sei angemessen diese Dinge eurer Obhut anzuempfehlen, auf das ihr wisst das wir den Christen die freie und uneingeschränkte Möglichkeit der religiösen Verehrung gewähren. Wenn ihr seht, das wir dies den Christen gewähren, so wisst ebenfalls das wir, um des Friedens willen, auch anderen Religionen das Recht der öffentlichen und freien Ausübung ihres Kultes zugestehen, auf dass jeder, wie es ihm gefällt, die Möglichkeit zur freien Anbetung habe; diese von uns verfügte Regelung soll nicht den Anschein einer Schmälerung jeglicher Würde oder Religion erwecken. Zusätzlich, zu den Christen welche wir besonders hoch schätzen, ordnen wir an, das jeder der aus dem Staatsbesitz oder von irgendjemand sonst, jene Orte, aufgrund einer gewissen Bestimmung welche euch in einem Schreiben bekannt gemacht wurde, erwarb an denen sich die Christen vormals gewöhnlich versammelten, soll diese den Christen ohne Bezahlung oder irgendeinen Anspruch auf Entschädigung und ohne jegliche Täuschung oder Betrug zurückgeben. Dies betrifft auch jene denen selbige Orte als Geschenk zufielen, sie sollen sie ebenfalls den Christen zurückgeben. Beide, jene die käuflich erwarben und jene die beschenkt wurden, sollen sich an den Statthalter wenden, welcher sich aufgrund unser Gnade darum sorgen möge, wenn sie eine Entschädigung durch unsere Großzügigkeit begehren. All diese Güter sollen mit eurer Mithilfe auf einmal und ohne Verzögerung der Gemeinschaft der Christen übergeben werden. Seitdem die Christen bekannt sind haben sie jedoch nicht nur jene Stätten besessen die ihnen als Individuum gehörten, sondern auch Stätten, genannt Kirchen, welche ihnen als Gemeinschaft gehörten. Auch jene Stätten, wo sie sich gewöhnlich trafen, von denen wohl bekannt ist das sie diese nicht nur als Individuum besaßen, sondern auch Stätten, genannt Kirchen, die ihnen als Gemeinschaft gehörten, sind in obigen Gesetz enthalten und euch sei befohlen diese unverzüglich und ohne Streit den Christen zurückzugeben. Dies sei zur Gemeinschaft und den Konvetikeln gesagt: unterstützen, selbstverständlich, auf das obengenannte Maßnahmen umgesetzt werden, auf das jene welche selbige Dinge ohne Bezahlung zurückgeben auf eine Entschädigung durch unsere Großzügigkeit hoffen können Unter allen Umständen sollt ihr eure größtmögliche Unterstützung den Christen zuteil werden lassen, auf das unser Befehl so schnell wir möglich Wirkung zeigt, darüber hinaus soll durch unsere Milde die öffentliche Ordnung gesichert sein. Alles soll so wie wir es vorhin verkündeten umgesetzt werden, auf das uns Gottes Gunst, wie wir sie bereits unter sehr wichtigen Umständen erfahren haben, bewahre und unseren gemeinsamen Erfolg in den Belangen des Staates gedeihen lasse.

Außerdem, damit die Anweisungen unseres Dekrets und unsere Wohlwollen von allen wahrgenommen wird, soll dieser allerhöchste Befehl, durch eure Verordnung veröffentlicht, überall verkündet und allen zur Kenntnis gebracht werden, auf das dieses Dekret und unser Wohlwollen nicht verborgen bleibt.